

ZBB 2010, 517

InsO § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 130; BGB §§ 182, 183, 184, 185; AGB-SpK a. F. Nr. 7 Abs. 4

Wirkung der Genehmigungsfiktion für Lastschriften auch gegenüber dem schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter (Anschluss des IX. Senats an XI. Senat)

BGH, Urt. v. 30.09.2010 – IX ZR 178/09 (OLG Stuttgart ZIP 2009, 2102), ZIP 2010, 2105 = EWiR 2010, 717 (Jungmann) = DB 2010, 2389 = WM 2010, 2023 = ZInsO 2010, 2089

Amtliche Leitsätze:

1. Eine im Einziehungsermächtigungsverfahren über das Konto des Schuldners mittels Lastschrift bewirkte Zahlung wird wirksam genehmigt, wenn der mit einem Zustimmungsvorbehalt ausgestattete vorläufige Insolvenzverwalter eine nach Nr. 7 Abs. 4 AGB-SpK a. F. fingierte Genehmigung des Schuldners entweder nach Ablauf der dort bestimmten Sechs-Wochen-Frist genehmigt oder ihr vor dem Ablauf der Frist zustimmt. Eine solche Erklärung ist gegenüber dem Schuldner oder der Schuldnerbank

ZBB 2010, 518

(Zahlstelle), nicht aber gegenüber dem Zahlungsempfänger abzugeben.

2. Eine von dem Schuldner im Lastschriftweg veranlasste Zahlung gilt als genehmigt, wenn ihr der danach bestellte, mit einem Zustimmungsvorbehalt ausgestattete vorläufige Insolvenzverwalter bis zum Ablauf der Sechs-Wochen-Frist nach № 7 Abs. 4 AGB-SpK a. F. nicht widerspricht (Aufgabe von BGHZ 174, 84, 92 ff. = ZIP 2007, 2273, Rz. 21 ff., im Anschluss an BGHZ 177, 69, 81 ff. = ZIP 2008, 1977).